

1963	Ausgegeben zu Bonn am 7. August 1963	Nr. 45
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
31. 7. 63	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr	585
31. 7. 63	Verordnung über die Gebühren für die Untersuchung des auf Grund von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Saarvertrages in das Saarland eingehenden Fleisches	586
31. 7. 63	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Einwohnersteuerordnung des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern	587
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	588

In Teil II Nr. 26, ausgegeben am 3. August 1963, sind veröffentlicht: Gesetz zu dem Vertrag vom 29. Juni 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesrepublik Kamerun über die Förderung von Kapitalanlagen. — ERP-Wirtschaftsplanungsgesetz 1963. — Gesetz zu dem Protokoll vom 8. Dezember 1961 über die Verlängerung der Geltungsdauer der Erklärung vom 22. November 1958 über den vorläufigen Beitritt der Schweizerischen Eidgenossenschaft zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen. — Zweite Verordnung über die Verringerung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von Eiprodukten. — Neunte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Verwendungsverkehr mit Eiprodukten — April/Oktober 1963). — Zehnte Verordnung zur Änderung des Abschöpfungstarifs (Anpassen an den Deutschen Zolltarif 1963). — Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Beschlusses vom 16. Mai 1961 zur Ergänzung des Beschlusses betreffend die Anwendung des Artikels 69 des Vertrages vom 18. April 1951 über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund des § 57 Abs. 1 Nr. 2 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 241) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juli 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 553) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 24 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die im Ferienziel-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG) verwendet werden.“
2. Nach § 33 wird als § 33 a eingefügt:
„§ 33 a
Ausnahmen für Sonderformen des Linienverkehrs
(1) § 32 und § 33 Abs. 2 gelten nicht für die Sonderformen des Linienverkehrs (§ 43 PBefG).“

(2) § 30 und § 31 gelten nicht für den Ferienziel-Reiseverkehr (§ 43 Abs. 2 PBefG).“

3. § 39 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„durch ein auf dem Dach der Droschke fest angebrachtes, nach vorn und hinten wirkendes, bei Dunkelheit zu beleuchtendes Schild mit der in gelber Farbe auf schwarzem Grund versehenen Aufschrift ‚TAXI‘; das Schild ist nicht zu beleuchten, wenn mit der Droschke ein Fahrauftrag ausgeführt wird.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 65 des Personenbeförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1963

Der Bundesminister für Verkehr
Seebohm

**Verordnung über die Gebühren
für die Untersuchung des auf Grund von Ausnahmegenehmigungen
im Rahmen des Saarvertrages in das Saarland eingehenden Fleisches**

Vom 31. Juli 1963

Auf Grund der §§ 23 und 25 Abs. 1 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung vom 29. Oktober 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 1463), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186),

und auf Grund der §§ 2 und 3 des Preisgesetzes vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Investitionshilfe der gewerblichen Wirtschaft vom 7. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 7),

in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes

wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

(1) Für die Untersuchung des auf Grund von Ausnahmegenehmigungen im Rahmen des Saarvertrages in das Saarland eingehenden Fleisches nach § 13 Abs. 1 Satz 1 des Fleischbeschaugesetzes hat der Verfügungsberechtigte Gebühren nur nach Maßgabe dieser Verordnung zu entrichten. Mit diesen Gebühren sind alle der Untersuchungsstelle entstehenden Aufwendungen abgegolten.

(2) Die Gebühren werden von der Untersuchungsstelle festgesetzt; sie kann ihre Tätigkeit von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses abhängig machen.

§ 2

Die Gebühren für die Untersuchung betragen

	DM
1. bei frischem Fleisch von Rindern für	
a) ein Tierkörper-Viertel oder ein Bruststück (Schild) — auch mit Hals und Bauchlappen —	1,00
b) Köpfe und Ochenschwänze für jedes Kilogramm	0,02
2. bei frischem Fleisch von Schweinen für	
a) eine Tierkörper-Hälfte	1,00
b) Schinken, Schultern, Kotelettstränge und Halskoteletts für jedes Kilogramm	0,03

c) Bruststücke — auch mit Hals und Bauchlappen —, Köpfe mit Hals und Flomen für jedes Kilogramm	DM 0,02
3. bei Fleisch, das der Trichinenschau unterliegt, zusätzlich für jedes Stück	0,60

§ 3

Wird das Fleisch auf Antrag des Verfügungsberechtigten außerhalb der Dienstzeit der Untersuchungsstelle untersucht, so erhöhen sich die Gebühren um 50 vom Hundert.

§ 4

(1) Gebühren, die nach dem Gewicht der Ware erhoben werden, sind nach dem Eigengewicht (Nettogewicht) zu berechnen. Als Eigengewicht ist zugrunde zu legen

1. das in den Zollpapieren angegebene Gewicht,
2. das in dem amtstierärztlichen Gesundheitszeugnis angegebene Gewicht oder
3. das durch Verwiegung ermittelte Gewicht.

(2) Bei der Endsumme der Gebühren sind Pfennigbeträge auf eine durch fünf teilbare Zahl aufzurunden.

(3) Die Mindestgebühren für die Untersuchung einer Sendung sowie für den Identitätsnachweis nach § 2 der Auslandsfleischschau-Verordnung betragen vier Deutsche Mark.

§ 5

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Fleischbeschaugesetzes vom 15. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 186) auch im Land Berlin.

§ 6

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. Juli 1963

Der Bundesminister für Gesundheitswesen
Schwarzhaupt

Für den Bundesminister für Wirtschaft
Der Bundesminister für Wohnungswesen,
Städtebau und Raumordnung
Lücke

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zur Einwohnersteuerordnung des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1963 — 2 BvL 8/61 — 2 BvL 10/61 — in dem Verfahren wegen verfassungsrechtlicher Prüfung der für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern erlassenen Einwohnersteuerordnung auf Vorlage des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 8. September 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1665), der Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die für das Gebiet des ehemaligen Landes Württemberg-Hohenzollern erlassene Einwohnersteuerordnung in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung der Einwohnersteuerordnung vom 4. September 1951 (Regierungsblatt für das Land Württemberg-Hohenzollern S. 103) ist mit dem Grundgesetz vereinbar.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 31. Juli 1963

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrts- direktion Münster zur Änderung der schiffahrtspolizeilichen Anordnung für die Fahrt auf dem Küstenkanal westlich des Seitenkanals Gleesen-Papenburg Vom 16. Juli 1963	138	30. 7. 63	31. 7. 63
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bei- mischung inländischen Rübens und Feintalges Vom 31. Juli 1963	141	2. 8. 63	1. 9. 63